

## **UND WIE GENAU WIRD MAN US-AMERIKANISCHER STAATSBÜRGER?**



Die unbeschränkte US-amerikanische Steuerpflicht knüpft unter anderem an den Besitz der US-Staatsbürgerschaft an. Demnach müssen alle US-amerikanischen Staatsbürger unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz jährlich eine US-Einkommensteuererklärung abgeben. Hinzu kommen umfangreiche Erklärungspflichten, beispielsweise über von ausländischen Erblässern oder Schenkern erhaltene Zuwendungen oder ausländische (nicht in den USA belegene) Bankkonten.

Vor diesem Hintergrund scheint es angebracht, das Erlangen der UA-amerikanischen Staatsbürgerschaft genauer zu untersuchen. Klar ist, dass durch das verfassungsrechtlich verankerte jus solis die Geburt in den USA immer zur US-Staatsbürgerschaft führt. Weniger bekannt sind jedoch die Regelungen des jus sanguinis, wonach die Staatsbürgerschaft auch durch Abstammung von einem US-amerikanischen Elternteil erworben werden kann, selbst wenn das Geburtsland außerhalb der USA liegt.

### **US-amerikanische Staatsbürgerschaft durch Geburt in den USA**

Wer in den USA geboren ist, braucht sich um seine amerikanische Staatsbürgerschaft wenig Gedanken zu machen. Die Verfassung der Vereinigten Staaten besagt, dass jede Person, die in den USA oder deren Territorien geboren ist, automatisch amerikanischer Staatsangehöriger ist. Dabei spielt es weder eine Rolle, wieviel Zeit die Person nach der Geburt in den USA verbracht hat, noch welcher Staatsangehörigkeit die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt angehörten.

### **US-amerikanische Staatsbürgerschaft durch Übertragung von den Eltern**

Die meisten Personen mit amerikanischer Staatsbürgerschaft sind sich ihrer Staatsbürgerschaft bewusst, entweder, da sie in den USA geboren wurden oder da sie die amerikanische Staatsbürgerschaft auf Antrag hin erlangt haben. Es kommt jedoch häufig vor, dass Personen, die außerhalb der USA leben oder geboren wurden, US-Staatsbürger sind, ohne dies zu wissen. Unter bestimmten Voraussetzungen geht die amerikanische Staatsbürgerschaft von den Eltern auf das Kind über, wenn Vater oder Mutter Amerikaner sind und das Geburtsland außerhalb der USA liegt. Nach dem amerikanischen Staatsbürgerschaftsrecht sind für die Übertragung der Staatsbürgerschaft folgende Kriterien entscheidend:

1. das Geburtsdatum,
2. ob Vater oder Mutter oder beide Eltern bei der Geburt amerikanische Staatsbürger waren,
3. das Kind ehelich oder unehelich ist und
4. ob bzw. wie lange Vater oder Mutter vor der Geburt des Kindes in den USA oder deren Territorien physisch anwesend<sup>1</sup> waren.

Die Gesetzeslage zur Bestimmung, ob ein außerhalb der USA geborenes Kind die amerikanische Staatsbürgerschaft erlangt hat, hat sich über die Jahre hin mehrfach geändert und ist daher recht komplex. Massgebend ist das Gesetz, welches zur Zeit der Geburt des Kindes in Kraft war. Das heute einschlägige Gesetz ist der Immigration and Nationality Act (INA), welcher am 24.12.1952 in Kraft getreten ist, seit dem jedoch mehrfach geändert wurde.<sup>2</sup> Der INA und die davor geltenden Gesetze schreiben für den Übergang der amerikanischen Staatsbürgerschaft von den Eltern auf das Kind vor, dass die Eltern bzw. der Elternteil, der US-Staatsbürger ist, vor der Geburt des Kindes in den USA oder deren Territorien physisch anwesend gewesen sein müssen. Ist die Länge der physischen Anwesenheit nicht explizit im Gesetz geregelt, ist nicht zwingend die Dauer massgebend, sondern ob die amerikanischen Einwanderungsbehörden davon überzeugt sind, dass die Eltern bzw. der betreffende Elternteil in den USA oder deren Territorien tatsächlich physisch anwesend waren und nicht lediglich dort ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Bis zum 10.10.1978 mussten Personen, die die Staatsbürgerschaft durch Geburt außerhalb der USA von nur einem amerikanischen Elternteil erlangt hatten, gewisse physische Anwesenheiten in den USA nachweisen, um nicht den Verlust der amerikanischen Staatsbürgerschaft zu erleiden. Daher ist es im Einzelfall möglich, dass Personen im Ausland als amerikanische Staatsbürger geboren wurden, die US-Staatsbürgerschaft zwischenzeitlich jedoch wieder verloren haben, ohne sich weder des einen noch des anderen bewusst gewesen zu sein.

### **Im Ausland geborenes Kind zweier US-amerikanischer Staatsbürger bzw. mit nur einem amerikanischen Elternteil**

Ein außerhalb der USA oder deren Territorien geborenes Kind ist amerikanischer Staatsbürger durch Geburt, wenn beide Eltern zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet und amerikanische Staatsbürger waren und mindestens ein Elternteil vor der Geburt des Kindes in den USA oder deren Territorien physisch anwesend war (keine spezifische Zeitdauer erforderlich).<sup>3</sup>

Ein außerhalb der USA geborenes Kind kann die amerikanische Staatsbürgerschaft aber auch dann durch Geburt erlangen, wenn lediglich ein Elternteil zur Zeit der Geburt US-Staatsbürger war. Voraussetzung ist, dass der Elternteil vor der Geburt für die gesetzlich vorgeschriebene Zeit in den USA oder deren

---

<sup>1</sup> Physische Anwesenheit ist die Zeit, in der eine Person tatsächlich physisch in den USA anwesend war und nicht lediglich dort ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Demgemäß werden jegliche Reisen außerhalb den USA, einschliesslich Urlaubsaufenthalte, ausgenommen.

<sup>2</sup> Dieser Artikel berücksichtigt die Gesetzeslage ab dem 24.12.1952.

<sup>3</sup> §301 (c) INA.

Territorien physisch anwesend war.<sup>4</sup> Wie die nachfolgenden Regelungen zeigen, kommt es im Hinblick auf die Dauer der physischen Anwesenheit des amerikanischen Elternteils entscheidend darauf an, wann das Kind geboren wurde:

- Für Geburten am oder nach dem 14.11.1986 ist eine Dauer von 5 Jahren, 2 davon nachdem der Elternteil 14 Jahre alt war, gesetzlich vorgeschrieben.
- Für Geburten zwischen dem 24.12.1952 und dem 13.11.1986 ist eine Dauer von 10 Jahren, 2 davon nachdem der Elternteil 14 Jahre alt war, vorgeschrieben.

Beispiel: John ist Amerikaner und geht nach der Highschool im Alter von 19 Jahren zum Studium nach Regensburg, wo er seine künftige Frau, eine deutsche Staatsbürgerin, kennenlernt. Nach Studium und Heirat leben sie in München, im Jahr 1987 haben sie ihr erstes Kind, Lisa. Da John 5 Jahre, 2 davon nach dem Erreichen des 14. Lebensjahres, in den USA gelebt hat, ist Lisa amerikanische Staatsbürgerin durch Abstammung.

### **Im Ausland geborenes uneheliches Kind mit nur einem US-amerikanischen Elternteil**

Nach §309 (a) i.V.m. § 301 (g) INA heutiger Fassung, kann ein außerhalb der USA geborenes uneheliches Kind, dessen leiblicher Vater zum Zeitpunkt der Geburt US-Staatsbürger war, die amerikanische Staatsbürgerschaft durch Geburt erlangen, wenn:

1. eine Blutsverwandtschaft zwischen Kind und Vater nachgewiesen werden kann,
2. der Vater zur Zeit der Geburt des Kindes US-Staatsbürger war,
3. der Vater vor der Geburt mindestens 5 Jahre in den USA oder deren Territorien physisch anwesend war, 2 davon nachdem er 14 Jahre alt war,
4. der Vater sich schriftlich bereit erklärt hat, für das Kind bis zum Alter von 18 Jahren finanziell zu sorgen
5. wenn vor Erreichen des 18. Lebensjahres:
  - das Kind nach den Gesetzen seines Heimatlandes legitimiert wurde, oder
  - der Vater die Vaterschaft schriftlich oder unter Eid anerkannt hat, oder
  - die Vaterschaft durch ein zuständiges Gericht anerkannt wurde.

Nach der alten Fassung des §309 (a) INA muss der Vater vor der Geburt des Kindes mindestens 10 Jahre in den USA oder deren Territorien physisch anwesend gewesen sein, 5 davon nachdem er 14 Jahre alt war. Desweiteren muss die Legitimierung vor dem 21. Lebensjahr des Kindes stattgefunden haben. Die alte Fassung findet auf Personen Anwendung, die am 14.11.1986 das 18. Lebensjahr erreicht hatten sowie auf Personen, deren Legitimierung vor diesem Datum stattgefunden hat. Personen, die am 14.11.1986 mindestens das 15. Lebensjahr erreicht hatten aber unter 18 waren, konnten zwischen der Anwendung der alten und neuen Fassung des §309 (a) INA wählen.

Ein außerhalb der USA unehelich geborenes Kind kann die US-Staatsbürgerschaft von der Mutter erlangen, wenn das Kind nach dem 23.12.1952 geboren wurde und die leibliche Mutter zum Zeitpunkt der Geburt amerikanische Staatsbürgerin war.<sup>5</sup> Voraussetzung ist, dass die Mutter vor der Geburt

---

<sup>4</sup> §301 (g) INA.

<sup>5</sup> §301 i.V.m. §309 (c) INA.

durchgehend ein Jahr lang in den USA oder deren Territorien physisch anwesend war. Um die US-Staatsbürgerschaft von der Mutter durch Geburt erlangen zu können, muss das Kind genetisch von dieser abstammen.

### **Fazit**

Nach den oben dargestellten Vorschriften des INA gibt es auch bei nicht in den USA geborenen Kindern die Möglichkeit, dass diese durch das jus sanguinis, also die Abstammung von einem US-staatsangehörigen Elternteil, automatisch die US-Staatsbürgerschaft erlangen. Wichtig erscheint der Hinweis, dass es keines Antrags bedarf, um das Recht auf die Staatsbürgerschaft zu begründen. Auch geht dieses Recht nicht dadurch verloren, dass beispielsweise kein amerikanischer Pass beantragt wurde. Das Recht auf die US-Staatsbürgerschaft besteht unabhängig von der Ausstellung eines US-Passes. Letzterer dient allerdings als Beweis für die US-Staatsbürgerschaft, ebenso wie das sog. Certificate of Citizenship, welches auf Antrag von den U.S. Citizenship and Immigration Services (USCIS) erteilt wird.

### **UNSERE KANZLEI**

Law Offices of Annabelle Fischer ist eine dreisprachige Kanzlei für Einwanderungs- und Einbürgerungsrecht mit Sitz in New York. Wir betreuen internationale und US-amerikanische Unternehmen sowie Privatpersonen auf dem Gebiet des US-amerikanischen Einwanderungs- und Einbürgerungsrechts. Dabei unterstützen wir unsere Mandanten bei der Beantragung von Aufenthaltsberechtigungen, Arbeitserlaubnissen und der US-amerikanischen bzw. doppelten Staatsbürgerschaft. Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebots sind primär die arbeitsmarktbezogene Einwanderung von Angestellten und Freiberuflern sowie die familienbedingte Einwanderung. Unsere Mandanten umfassen sowohl multinationale, mittelständische und wachsende Unternehmen, als auch Privatpersonen aus den unterschiedlichsten Berufsfeldern.

Annabelle Fischer ist als Attorney-at-Law in New York, USA, und als Rechtsanwältin in Deutschland zugelassen.

### **Law Offices Of Annabelle Fischer**

The Chrysler Building  
405 Lexington Avenue, 37<sup>th</sup> Floor  
New York, NY 10174, USA  
Tel: +1-646-237-0423  
Fax: +1-212-972-3026  
E-Mail: [annabelle@afischerlaw.com](mailto:annabelle@afischerlaw.com)  
[www.afischerlaw.com](http://www.afischerlaw.com)